

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Maxauer Papierfabrik GmbH**
Mitscherlichstraße, 79187 Karlsruhe

1. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Maxauer Papierfabrik GmbH (nachfolgend „Verkäufer“, „wir“ oder „uns“) und unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“) über den Verkauf und/oder die Lieferung von superkalandriertem Papier (nachfolgend „SC-Papier“ oder „Ware“).

Sofern Verkäufer und Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten diese AGB in ihrer Gesamtheit.

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätsvereinbarungen) und ggfs. in der Auftragsbestätigung des Verkäufers festgehaltene Absprachen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AGB.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer über Waren.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

(a) Angebote des Verkäufers und darin ggfs. enthaltene Angaben zu der möglichen Bestell- und Liefermenge, der Qualität und dem Flächengewicht (g/qm) des SC-Papiers, dem Rollendurchmesser bzw. der Rollenbreite usw. sind freibleibend und unverbindlich. Vom Verkäufer vorgelegte Angebote gelten lediglich als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe einer Bestellung. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt dann als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Zugang beim Verkäufer durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen.

(b) Enthält die Auftragsbestätigung des Verkäufers unwesentliche Änderungen gegenüber der Bestellung des Käufers, so gelten diese Änderungen als vom Käufer genehmigt, wenn der Käufer den Änderungen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen widerspricht.

3. GEWICHTSANGABE

Sofern nicht anders angegeben, bedeutet Tonne (bzw. die Abkürzung „t“) 1.000 Kilogramm.

4. LIEFERMENGE

Die gelieferte Menge wird nach dem Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung der Waren ermittelt. Das Gewicht der Waren wird brutto für netto festgelegt – Einschlagmaterial, Hülsen und Stopfen eingeschlossen.

Die gelieferte Menge ist Grundlage für die Ermittlung des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises sowie für die Feststellung, ob die Menge von der vertraglich vereinbarten Menge so stark abweicht, dass der Kauf als nicht vertragsgemäß durchgeführt anzusehen ist.

5. MENGENTOLERANZEN

Eine Bestellung gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn der Verkäufer dem Käufer Waren liefert, die von der vertraglich vereinbarten Menge um nicht mehr als die nachfolgend aufgeführten Toleranzen abweichen.

Umfasst eine Lieferung mehrere Partien, wie in Klausel 6 (a) definiert, wird jede Partie gesondert behandelt.

Für Flächengewichte bis einschließlich 180 g/m²

<u>Vertragsmenge</u>	<u>Zulässige Abweichung</u>
Unter 1 t	± 15 %
1 t bis unter 5 t	± 10 %
5 t bis unter 10 t	± 7,5 %
10 t bis unter 100 t	± 5 %
ab 100 t	± 3 %

Für Flächengewichte bis einschließlich 180 g/m² werden die angegebenen Abweichungen nach unten bzw. oben verdoppelt, wenn der Käufer ein Höchst- oder Mindestgewicht ohne eine Spanne für Über- oder Untermengen angegeben hat.

6. TOLERANZEN BEIM FLÄCHENGEWICHT

(a) Begriffsbestimmungen

Lieferung bedeutet: die Gesamtmenge von Waren, die unter einen Vertrag fallen und zu einem Zeitpunkt geliefert werden.

Partie bedeutet: eine oder mehrere Einheiten Papier derselben Art und mit spezifizierten Eigenschaften, die von ein und derselben

Fabrik produziert und zu ein und demselben Zeitpunkt geliefert werden.

Einheit bedeutet: eine Rolle, ein Ballen, eine Palette, ein Paket oder eine sonstige Transportpackung.

Flächengewicht bedeutet: das Gewicht in Gramm pro Quadratmeter Papier.

Bestelltes Flächengewicht bedeutet: das im Vertrag angegebene Flächengewicht.

Tatsächliches Flächengewicht einer Partie Papier ist das arithmetische Mittel des Flächengewichts, das durch stichprobenartige Prüfung der Partie nach anerkannten Standardmethoden, wie ISO 186, SCAN-P 6:75 oder ISO 536, ermittelt wird. Bei holzhaltigen Druckpapieren berechnet sich das tatsächliche Flächengewicht dieser Produkte jedoch nach dem Feuchtigkeitsgehalt dieser Produkte zum Zeitpunkt der Herstellung.

Toleranz bedeutet im Zusammenhang mit Flächengewicht: der zulässige Unterschied zwischen dem bestellten und dem tatsächlichen Flächengewicht, ausgedrückt in Prozent des bestellten Flächengewichts.

(b) Festlegungen

Eine Partie Papier gilt hinsichtlich des Flächengewichts als vertragsgemäß geliefert, wenn

(1) das tatsächliche Flächengewicht im Verhältnis zum bestellten Flächengewicht innerhalb der Toleranzen bleibt, die in nachfolgender Tabelle A für Papier angegeben sind, und

(2) die Testwerte für einzelne Einheiten im Verhältnis zum bestellten Flächengewicht innerhalb der Toleranzen bleiben, die nachfolgend in der Tabelle für eine Tonne angegeben sind.

Wenn eine Lieferung zwei oder mehr Partien umfasst, ist das tatsächliche Flächengewicht jeder Partie gesondert zu ermitteln.

(c) Tabelle A: Toleranzen für verschiedene Papierarten

Gewicht der Partie	Druck- und Schreibpapiere
	35-80 g/m ²
(t)	(%)
1 (Minimum)	± 5,0
5	± 3,6
10	± 3,2
20	± 2,7
50	± 2,3
100	± 2,0
500	± 1,4
1000	± 1,3
3000	± 1,0

Für Papier Partien in Zwischenmengen können die Toleranzen durch lineare Interpolation errechnet werden.

7. TOLERANZEN BEI ROLLENBREITEN

Eine Lieferung von Papier gilt als vertragsgemäß erfolgt, wenn die gelieferten Größen (bei Rollen: Breite) von den vertraglich vereinbarten Größen um nicht mehr als unten angegeben abweichen:

Rollen (mit beschnittener Kante)	
< 400 mm	±2 mm
400 mm bis unter 2000 mm	±3 mm
ab 2000 mm	± 5 mm

Mindestens 95 % der Messergebnisse müssen innerhalb dieser Toleranzen liegen.

8. BESCHAFFENHEIT DER WAREN, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEOLIEGENHEIT, REKLAMATIONEN

(a) Angaben und Daten, die die Spezifikation der Ware oder ein Muster der Ware betreffen, beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern sind nur als annähernde Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware zu verstehen.

(b) Der Käufer ist verpflichtet, die Qualität gelieferter Waren spätestens vor der Verarbeitung zu prüfen.

Wenn die Qualität nicht mit der vertraglich vereinbarten Qualität übereinstimmt oder wenn der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass die Qualität so beschaffen ist, dass sich bei der Verarbeitung Probleme ergeben, darf der Käufer den Beginn der Verarbeitung nicht zulassen, es sei denn, er hat vom Verkäufer schriftlich oder per Telekommunikation die Genehmigung dazu erhalten.

Wenn der Käufer während der Verarbeitung einen Mangel an den Waren feststellt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den Mangel unverzüglich schriftlich oder per Telekommunikation anzuzeigen.

(c) Qualitätsmängel, die aus den Dokumenten des Verkäufers oder auf der Grundlage eines vom Verkäufer gelieferten Musters festgestellt werden können, sind vom Käufer innerhalb von sieben

(7) Tagen, nachdem der Käufer die Dokumente oder das Muster erhalten hat, zu reklamieren.

Sonstige Qualitätsmängel sind vom Käufer wie folgt zu reklamieren:

(1) unverzüglich, wenn der Mangel durch Sichtprüfung der Waren oder ihrer Verpackung festgestellt werden kann;

(2) sobald der Mangel entdeckt wird, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen bei Mängeln, die sich auf Flächengewicht, Größe, Farbe, Sauberkeit, Festigkeit oder andere Gründe beziehen, die durch Probennahme festgestellt werden können, und

(3) sobald der Mangel entdeckt wird, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten, falls es nicht möglich war, den Mangel durch Sichtprüfung oder Probennahme festzustellen.

Alle Fristen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Waren am Bestimmungsort abgeladen werden.

Wenn ein Mangel nicht rechtzeitig reklamiert worden ist, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein.

Mindestens 90% der beanstandeten Ware muss noch intakt und einwandfrei identifizierbar sein.

(d) Bei der Mängelanzeige ist der Käufer verpflichtet, die Waren eindeutig zu identifizieren und sämtliche Tatsachen anzugeben, auf denen seine Reklamation beruht und dem Verkäufer gleichzeitig oder so bald wie möglich danach sämtliche Dokumente zum Beleg seiner Reklamation zuzusenden.

Bis der Streit über die Reklamation beigelegt ist, nimmt der Käufer die Waren an und bewahrt sie sorgfältig in seinem Lager auf und versichert sie in seinem eigenen Interesse und ebenfalls im Interesse des Verkäufers für ihren vollen Wert, einschließlich Transport- und Lagerkosten.

Bei Anzeichen eines Transportschadens ist der Käufer verpflichtet, dem Frachtführer unverzüglich den Schaden anzuzeigen.

(e) Wenn eine gelieferte Partie oder ein Teil davon nicht innerhalb der entsprechenden in Klausel 6 oder 7 angegebenen Toleranzen liegt oder bei vernünftiger Betrachtungsweise in der Qualität nicht mit einem vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Muster vergleichbar ist oder nicht den Spezifikationen des Verkäufers entspricht, kann der Käufer die Annahme der Partie verweigern, wenn die gesamte Partie mangelhaft ist.

Ist nur ein Teil der Partie mangelhaft und kann der verbleibende Teil vom Käufer genutzt werden, kann er nur die Annahme des mangelhaften Teils verweigern.

Der Käufer kann die Annahme jedoch nicht für eine mangelhafte Partie oder einen mangelhaften Teil einer Partie verweigern, die bzw. der trotz des Mangels oder Fehlers für seine normalen geschäftlichen Zwecke zu verwenden ist.

Für derartige Partien oder Teile von Partien kann der Käufer eine Minderung des Vertragspreises verlangen.

(f) Reklamationen, die daraus entstehen, dass der Verkäufer dem Käufer eine höhere oder niedrigere Menge an Waren liefert, als vertraglich vereinbart war, sind dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer Dokumente erhalten hat, in denen das Gewicht der gelieferten Waren angegeben oder bestätigt wird, zu melden.

Bei Fehlmengen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie während des Transports entstanden sind, ist der Käufer verpflichtet, nach Eingang der Waren im Interesse beider Vertragsparteien ordnungsgemäß den Frachtführer zu informieren.

9. ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT AN DEN WAREN

(a) Zahlt der Käufer die Waren nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, hat der Verkäufer Anspruch auf Verzinsung der ausstehenden Summe in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Diskont- oder Mindestzinssatz, der zum gegebenen Zeitpunkt offiziell oder generell im Land des Käufers gilt, solange die entsprechende Zahlung aussteht.

Wenn der Preis in einer anderen Währung zahlbar ist als in der Währung im Land des Verkäufers, hat der Verkäufer ebenfalls Anspruch auf Entschädigung, falls der Wechselkurs am Datum der verspäteten Zahlung für ihn ungünstiger ist als an dem Datum, an dem die Zahlung fällig war.

(b) Wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet und dieser Verzug nicht auf Fehler der überweisenden Banken zurückzuführen ist, hat der Verkäufer das Recht, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zahlung nicht bis zur Erklärung des Rücktritts bei ihm eingegangen ist.

Bei Teillieferungsverträgen gilt dieser Rücktritt für den noch offenen Teil des Vertrags, nach Wahl des Verkäufers einschließlich der Lieferung oder ohne die Lieferung, für die sich der Käufer im Zahlungsverzug befindet.

(c) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und sämtlicher sonstiger offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderungen des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen.

Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

Im Falle grenzüberschreitender Lieferungen gilt abweichend zu den vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts (c) Folgendes: Werden die Waren vor Zahlung aller vom Käufer aus einem Vertrag mit dem Verkäufer geschuldeten Forderungen geliefert, so bleiben sie bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit dies nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Waren befinden, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Verkäufer aber, sich andere Sicherungsrechte an den Waren ähnlich dem des deutschen Eigentumsvorbehalts vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz der Eigentumsrechte oder des an dessen Stelle tretenden Rechts an den Waren treffen wird.

(d) Sollte sich der Käufer im Verzug bei einer vertraglich fälligen Zahlung befinden, hat der Verkäufer das Recht, nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer Lieferungen, die an den Käufer im Rahmen des relevanten Vertrags und aller anderen Verträge zwischen ihnen zu erfolgen haben, zurückzuhalten, bis die entsprechende Zahlung beim Verkäufer eingegangen ist.

(e) Sollte der Käufer oder der Verkäufer zahlungsunfähig oder liquidiert werden oder sollte für ihn ein Zwangsverwalter bestellt werden oder auf andere Weise festgestellt werden, dass er sich in einer derartigen finanziellen Lage befindet, dass bei vernünftiger Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die erste Partei nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung eine befriedigende Garantie für ihre Vertragserfüllung gegeben hat.

(f) Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten einer möglichen Diskontierung.

10. ANNAHMEVERZUG UND LIEFERVERZUG

(a) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Mit Eintritt eines Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über.

(b) Eine Entladung der Ware am Bestimmungsort erfolgt ausschließlich für den Käufer und auf Risiko des Käufers.

11. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

(a) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß der vorstehenden Ziffer 8 (b) -8 (d) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(b) Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben ist.

Der Verkäufer ersetzt die begründet reklamierte Ware unverzüglich, im Falle der Lieferung einer Mindermenge liefert er die zur Vertragserfüllung fehlende Menge unverzüglich nach. Der Verkäufer kann die Ersatz- bzw. Nachlieferung verweigern, wenn diese unmöglich oder unzumutbar ist.

Er ist hierbei auch verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Diese Ersatzlieferung schließt jeden weiteren Ersatzanspruch des Käufers aus.

(c) Liefert der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die zum Ersatz gelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

(d) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung des Verkäufers gegeben ist, ist seine Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(e) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Verkäufers zudem der Höhe nach auf den Kaufpreis der betroffenen Waren beschränkt.

(f) Die Haftung des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(g) Über die hier geregelten Haftungsansprüche hinaus ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

(h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(i) Wenn eine Partei die andere Partei einer Vertragsverletzung beschuldigt, ist sie verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den aus der Verletzung resultierenden Schaden zu mildern, sofern dies für sie ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist.

Unterlässt sie das Ergreifen derartiger Maßnahmen, kann die andere Partei eine Verringerung des Schadenersatzes verlangen.

12. HÖHERE GEWALT

(a) Sofern und soweit eine der Parteien durch Feuer, Überflutung, Erdbeben, andere Naturereignisse oder höhere Gewalt, Kriegshandlung, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Bürgerunruhen, Aufstände oder Revolutionen, aktives Tun oder Unterlassen von staatlichen Stellen oder wegen sonstiger Gründe, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten dieser Partei liegen, ("Höhere Gewalt") an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird oder deren Erfüllung verzögert wird, ist die betroffene Partei für die Dauer der Höheren Gewalt vorübergehend von den entsprechenden Leistungspflichten befreit. Die betroffene Partei hat die andere Partei umgehend über das Eintreten der Höheren Gewalt zu informieren.

(b) Bei einer Aussetzung der Erfüllung für weniger als zehn (10) aufeinander folgende Tage, werden die Lieferungen so bald wie praktisch möglich für die volle Vertragsmenge wieder aufgenommen.

Wenn eine solche Aussetzung zehn (10) aufeinanderfolgende Tage oder länger andauert, kann die Lieferung bzw. können die Lieferungen, die während des Zeitraums der Aussetzung unterlassen wurde(n), ohne Haftung gegenüber der anderen Partei annulliert werden. Nachfolgende Lieferungen sind danach wieder vertragsgemäß aufzunehmen.

13. GESTIEGENE KOSTEN

Sollten nach dem Vertragsschluss die Gesamtkosten für Produktion und Transport der Waren erheblich, mindestens jedoch um zehn Prozent (10%) steigen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Neuverhandlung des Preises für die Mengen zu verlangen, deren Lieferung dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Mitteilung über die Neuverhandlung fällig sind, um eine Erstattung seiner gestiegenen Kosten zu erhalten, solange diese andauern.

Wenn innerhalb dieser dreißig (30) Tage keine Einigung darüber erzielt werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, für den noch nicht gelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurückzutreten.

14. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche sind schriftlich, zum Beispiel per Post, E-Mail oder Telefax geltend zu machen.

15. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

16. MASSGEBLICHES RECHT, GERICHTSSTAND

(a) Diese AGB und die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.